Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt zur Antragstellung für die Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes und für den Anschluss an ein neu zu errichtendes Gebäudenetz beim BAFA

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) – Zuschuss

Gültig ab dem 01.01.2024

Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung:

Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung. Diese können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Die Merkblätter dienen der Erklärung des Förderprogramms und stellen eine zusätzliche verbindliche Information für Antragstellerinnen und Antragsteller dar. Außerdem ist immer das zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende „Allgemeine Merkblatt zur Antragstellung“ zu beachten und zu berücksichtigen. Maßgeblich sind allerdings ausschließlich die Richtlinien des Förderprogramms, die Sie unter www.bafa.de/beg finden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer:	**Datum des Inkrafttretens**
1.0	6. Februar 2023
2.0	2. Juni 2023
3.0	13. Juli 2023
4.0	28. August 2023
5.0	18. Oktober 2023
6.0	1. Januar 2024
7.0	26. Februar 2024
8.0	31. Juli 2024
9.0	31. Januar 2025

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblattes. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie durchgeführt von:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

KFW

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ein Förderprogramm des

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR ENERGIEWECHSEL

Inhalt

Inhalt 3
1. Vorwort 4
2. Antragstellung Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes nach Richtlinie ab 01.01.2024 . 8
3. Antragstellung Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes nach Richtlinie ab 01.01.2024 9
4. Übertrag förderfähiger Ausgaben 10
5. Errichtung eines Gebäudenetzes – Kalte Nahwärme oder Kältenetz 11
6. Erstellen der Technische Projektbeschreibung (TPB) 12
7. Antragstellung im BAFA – Portal 14
8. Erstellung des Technischen Projektnachweis (TPN) 15
9. Einreichung des Online – Verwendungsnachweises 17
10. Verwendungsnachweis Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes ab 01.01.2024 18
11. Rechtsanspruch 18
12. Vor-Ort-Kontrollen 18
13. Prüfungsrecht 18
14. Hinweis zur Subventionserheblichkeit (nur bei Unternehmen) 18
Impressum 19

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

1. Vorwort

Aufgrund vieler Nachfragen in den zurückliegenden zwei Jahren möchten wir Ihnen gern dieses verbindliche Merkblatt zur Verfügung stellen, welches Ihnen ermöglicht, Anträge ab dem 01.01.2024 für die Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes sowie für den Anschluss bei Errichtung, Umbau und Erweiterung Gebäudenetz problemlos stellen zu können.

Dieses Merkblatt ist eine Zusammenfassung der nachfolgenden Dokumente zum Förderprogramm BEG EM. Es können nicht vollumfänglich alle Themenbereiche zum Gebäudenetz erfasst und alle möglichen Fragen beantwortet, geschweige denn für jedes Szenario ein Fallbeispiel hinterlegt werden.
Ihr Mitwirken ist gewünscht, indem die Rahmenanforderungen und Nachweispflichten vor Antragstellung bekannt sein sollten.
Mit der Antragstellung bestätigen Sie, dass Sie dieses Merkblatt gelesen haben und die darin enthaltenden Informationen beachten werden! Kommen Sie dem auch bitte nach.

Das Merkblatt finden Sie auf unserer Internetseite unter Förderprogramm im Überblick. Kontrollieren Sie bitte in regelmäßigen Abständen, ob eine Aktualisierung stattgefunden hat.

Die Inhalte

- der aktuellen Richtlinie mit den Technischen Mindestanforderungen

  vor allem Punkte 3 a), 3 k), 3 s), 3 u), 3 v), 5.3 g), 5.3 h), 8.2, 8.3.1, 8.3.2, 8.4.1, 8.4.4, 8.4.5, 8.6, 9.2.1, 9.2.3, 9.5, TMA 3.1, 3.8,
- des Infoblattes zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen
- der Liste technische FAQ (TFAQ) sowie

  vor allem Punkte 1.01 bis 1.11, 8.03, 8.07, 8.11, 8.28, 8.31, 8.32, 8.33
- der FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
- vor allem § 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

sollten allen Antragstellern bekannt sein.

Unser Team steht Ihnen gern unter wnet@bafa.bund.de für Fragen zu nachfolgenden Bereichen zur Verfügung.

Bitte nutzen Sie diese Mailadresse **ab dem 01.01.2024 ausschließlich** zum Thema Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes und Anschluss bei Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes.

Selbstverständlich unterstützen wir Sie weiterhin bei Fragen zu Anträgen Wärmenetz, Gebäudenetz und Contracting, die bis zum 31.12.2023 beim BAFA eingereicht wurden.

Ab dem 1. Januar 2024 gilt:

Antrag auf Anschluss an ein **Wärmenetz** → **ausschließlich** bei der **KfW**

Das Wärmenetz ist eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, wenn mehr als 16 Gebäude / mehr als 100 Wohneinheiten durch dieses Wärmenetz versorgt werden.

Antrag auf Anschluss an ein **bestehendes** Gebäudenetz und Anschluss **bei** Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes → bei der **KfW**

Die Definitionen finden Sie mit den Punkten 4.1.7 und 4.1.8 im Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen.

****

Antrag auf Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes beim BAFA und Antrag auf Anschluss **bei** Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes → beim **BAFA und bei der KfW** (siehe 1 d)

Ein Gebäudenetz ist ein Netz nach § 3 Absatz1 Nr. 9a GEG zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von **mindestens zwei** und **bis zu 16 Gebäuden** (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) **und bis zu 100 Wohneinheiten**. (TFAQ Punkt 8.31)
Bestandsgebäude wie auch Neubauten sind hinsichtlich der Feststellung der maximalen Anzahl 16 Gebäude / 100 Wohneinheiten zu berücksichtigen.

- Ein Gebäudenetz liegt dann vor, wenn mindestens 2 Gebäude und maximal 16 Gebäude / 100 Wohneinheiten von ein und demselben Wärmeerzeuger (auch mehrere) mit Wärme versorgt werden **und** es sich dabei um **einen** Wärmeversorgungskreislauf für dieses Gebäudenetz handelt.
  Hier zählen alle Gebäude die mit Wärme im Gebäudenetz versorgt werden, auch wenn es sich um Neubauten oder Gebäude die nicht §2 GEG entsprechen handelt.

- Definition Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes Punkt 4.1.7 Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen

- Punkt 1.01 der TFAQ regelt eindeutig die Beurteilung von gemischt genutzten Gebäuden – unter welchen Bedingungen sind welche und wie viele Anträge zu stellen. Und Punkt 1.11 der TFAQ regelt eindeutig die Abgrenzung von Gebäuden / Gebäudeteilen (insbesondere bei Gebäudenetzen) – wichtig für die Anzahl der im Gebäudenetz befindlichen Gebäude.

- Entsprechend Punkt 3.8.1 der TMA zur Richtlinie muss bei der Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes dieses um den Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 65 % gewährleisten zu können mit Wärmeerzeugern nach 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbarer Abwärme betrieben werden. Punkt 8.33 der TFAQ ist zu beachten.
  Biogas und KWK-Anlagen zählen hier nicht zu den erneuerbaren Energien.

- Werden Gebäude durch **Fernwärme** mit Wärme versorgt, dann handelt es sich **immer** um den **Anschluss an ein Wärmenetz** = Antragstellung ausschließlich bei der KfW. Auch wenn nur eine Übergabestation installiert wird und weitere Gebäude dann mitversorgt werden. Es handelt sich hierbei um kein Gebäudenetz!

- Das Zusammenfassen von Wohneinheiten mehrerer Wohngebäude oder von beheizten/gekühlten Nettogrundflächen mehrerer Nichtwohngebäude in einen Antrag, ist nicht zulässig. Für jedes Bestandsgebäude, in welchen Maßnahmen gefördert werden sollen, ist ein separater Antrag zu stellen. Die Punkte 1.01 und 1.11 der TFAQ sind hier zu beachten.

- Als Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben sind ausschließlich die Bestandsgebäude (Wohngebäude und Nichtwohngebäude nach Punkt 3 a) der Richtlinie) heranzuziehen. Neubauten, die ggf. mitangeschlossen werden, sind nicht als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen und somit auch nicht förderfähig. Der Betreiber des Gebäudenetzes kann sich das Gebäudenetz = Rohrleitungen bis zur Grundstücksgrenze der Neubauten fördern lassen.

- Die Förderhöchstgrenzen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude werden durch die Punkte 8.3.1 und 8.3.2 der Richtlinie festgelegt.

- Der Klimageschwindigkeits-Bonus (in der TPB) wie auch der Einkommens-Bonus (mit der Antragstellung im BAFA-Portal) können gleich mitbeantragt werden, insofern die Anforderungen der Punkte 8.4.4 und 8.4.5 der Richtlinie erfüllt sind. Bitte vollständige Unterlagen mit der Antragstellung hochladen.

- Wenn Dokumente zur Antragstellung, die nicht vorhanden sind, von uns angefordert werden um den Antrag auch bearbeiten zu können, dann laden Sie diese Dokumente bitte auch zum Antrag hoch. Gern eine E-Mail an wnet@bafa.bund.de zur Information, … „die gewünschten Dokumente wurden zum Antrag 94….. hochgeladen" …

- Förderanträge, die nicht der Verwaltungspraxis entsprechen oder die Anforderungen der Richtlinie mit dazugehörenden Dokumente nicht erfüllen und somit abgelehnt werden müssen, unterliegen für identische Maßnahmen am selben Investitionsstandort einer Sperrfrist von 6 Monaten.

- Sie haben einen Antrag auf Anschluss bei Errichtung eines Gebäudenetzes gestellt. Im Verwendungsnachweis reichen Sie jedoch die Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes mit einem Wärmeerzeuger ein. Das ist nicht zulässig. Alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Anschluss an ein Gebäudenetz stehen (so wie beantragt) sind förderfähig, jedoch nicht der Wärmeerzeuger → es wird gefördert, was beantragt wurde.

- Sie haben bewusst einen Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes mit der Förderung eines Wärmeerzeugers und Förderung des Gebäudenetzes gestellt. Dann auch bitte im Verwendungsnachweis Rechnungen dem Wärmeerzeuger und dem Gebäudenetz zuordnen. Ist das nicht der Fall, dann führt das zu unnötigen zeitlichen Verzögerungen für den Antragsteller.

- Fachplanung und Baubegleitung – kann mit Antragstellung Errichtung, Umbau, Erweiterung oder Anschluss an ein Gebäudenetz für jedes Bestandsgebäude beantragt werden. Förderhöchstgrenzen dafür sind in den Punkten 8.3.1 und 8.3.2 der Richtlinie festgelegt. Werden beim BAFA ein Antrag auf Errichtung eines Gebäudenetzes und ein Antrag für Maßnahmen an der Gebäudehülle gestellt, dann darf die Förderhöchstgrenze für die Fachplanung und Baubegleitung in Summe nicht überschritten und muss dementsprechend auf beide Anträge aufgeteilt werden.

- Maßnahmen die in den jeweiligen Bestandsgebäuden gefördert werden sollen, sind im Verwendungsnachweis per Rechnung auch dem jeweiligen Gebäude eindeutig zuzuordnen.

Antragsteller Contractor bzw. Antragsteller Contractor und Eigentümer des Gebäudes

Entsprechend Punkt 6.1 der Richtlinie sind Contractoren in BEG EM antragsberechtigt. Hier zusätzlich den Inhalt des Allgemeinen Merkblattes zur Antragstellung (Internetseite des BAFA) zur Antragstellung durch einen Contractor beachten.

Grundlage ist, dass der Contractor die Förderung für den/die Wärmeerzeuger + Heizzentrale + Wärmeleitung bis einschließlich Übergabestation oder ohne und dann bis zur Hausaußenwand des Anschlussnehmers gefördert bekommen möchte.

Contractor und Eigentümer des Gebäudes stellen für ein und denselben Investitionsstandort einen Förderantrag:

Dorfgasse 1 – Wohngebäude mit 4 Wohneinheiten – Förderhöchstgrenze = 60.000 €

- Contractor (Antrag auf Errichtung) und Eigentümer (Antrag auf Anschluss) stellen für die Dorfgasse 1 jeweils einen Antrag und müssen sich in die 60.000 € reinteilen
- Soll der Contractor von einem oder mehreren Anschlussnehmern förderfähige Ausgaben übertragen bekommen, dann kann der Eigentümer für die Dorfgasse 1 keinen Antrag auf Anschluss stellen.

Eigentümer des Gebäudes stellt einen Antrag und überträgt förderfähige Ausgaben an den Contractor:

Dorfgasse 2 – Wohngebäude mit 1 Wohneinheit – Förderhöchstgrenze = 30.000 €

- Der Eigentümer des Gebäudes benötigt für seine Maßnahmen 15.000 € = Antrag auf Anschluss
- 15.000 € können an den Contractor = Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung mit einem anderen Investitionsstandort übertragen werden. Diese 15.000 € werden beim Betreiber des Gebäudenetzes nur mit 30 % gefördert, ohne Boni.

a) Antrag auf Errichtung eines Gebäudenetzes, wenn:

Neubau/erstmalige Erschaffung eines zuvor nicht bestehenden Gebäudenetzes, bspw. durch erstmalige Beheizung von mindestens zwei Gebäuden (davon ein Bestandsgebäude) mit einem gemeinsamen Wärmeerzeuger.
Förderfähig sind Rohrleitungen innerhalb und außerhalb der Grundstücke der angeschlossenen Gebäude.

- Es ist ein förderfähiger Wärmeerzeuger nach BEG EM TMA der Richtlinie Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbare Abwärme auszuwählen.

- Ist ein Wärmeerzeuger nach BEG EM TMA der Richtlinie Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbare Abwärme bereits schon vorhanden, dann kann mit der Errichtung eines Gebäudenetzes auch nur das Netz selbst für den Betreiber des Gebäudenetzes gefördert werden. Gleichzeitig ist dem BAFA mitzuteilen, um welchen Wärmeerzeuger auf der Basis erneuerbarer Energien (BEG EM TMA der Richtlinie Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbare Abwärme) es sich handelt (Punkt 8.33 TFAQ ist zu beachten - Biogas und KWK-Anlagen zählen hier nicht zu den erneuerbaren Energien).

- Mit diesem Antrag werden die Umfeldmaßnahmen im Gebäude wie auch die Kosten für den Anschluss an die Wärmeversorgung des Gebäudenetzes selbst gefördert. Ein weiterer Antrag auf Anschluss bei Errichtung eines Gebäudenetzes ist nicht notwendig.

b) Antrag auf Umbau eines Gebäudenetzes, wenn:

Austausch eines bestehenden Wärmeerzeugers durch einen förderfähigen Wärmeerzeuger und/oder Erneuerung der Rohrleitungen innerhalb und außerhalb der Grundstücke der angeschlossenen Gebäude und/oder anderer Komponenten eines bestehenden Gebäudenetzes.

- Es ist ein förderfähiger Wärmeerzeuger nach BEG EM TMA der Richtlinie Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbare Abwärme auszuwählen. (Punkt 8.33 TFAQ ist zu beachten - Biogas und KWK-Anlagen zählen nicht zu den erneuerbaren Energien)

- Mit diesem Antrag werden die Umfeldmaßnahmen im Gebäude wie auch die Kosten für den Anschluss an die Wärmeversorgung des Gebäudenetzes selbst gefördert. Ein weiterer Antrag auf Anschluss bei Umbau eines Gebäudenetzes ist nicht notwendig.

c) Antrag auf Erweiterung eines Gebäudenetzes, wenn:

Erhöhung der installierten Leistung der Wärmeerzeugung durch zusätzliche Installation eines förderfähigen Wärmeerzeugers und/oder Erschließung neuer Bereiche des Gebäudenetzes, also Vergrößerung des Verteilernetzes (die über den reinen Anschluss hinausgeht) durch neue Rohrleitungen innerhalb und außerhalb der Grundstücke der angeschlossenen Gebäude und/oder anderer Komponenten.

- Es ist ein förderfähiger Wärmeerzeuger nach BEG EM TMA der Richtlinie Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbare Abwärme auszuwählen. (Punkt 8.33 TFAQ ist zu beachten - Biogas und KWK-Anlagen zählen nicht zu den erneuerbaren Energien)

- Ist ein Wärmeerzeuger nach BEG EM TMA der Richtlinie Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbare Abwärme bereits vorhanden, dann kann mit der Erweiterung eines Gebäudenetzes auch nur das Netz selbst für den Betreiber des Gebäudenetzes gefördert werden.

- Wenn der neue Anschlussnehmer die Kosten für die Rohrleitungen über seine Grundstücksgrenze hinaus, bis zur Heizzentrale des Betreibers, selbst tragen muss, dann hat dieser einen Antrag auf Erweiterung eines Gebäudenetzes zu stellen und die Rohrleitungen wären somit förderfähig.

- Mit diesem Antrag werden die Umfeldmaßnahmen im Gebäude wie auch die Kosten für den Anschluss an die Wärmeversorgung des Gebäudenetzes selbst gefördert. Ein weiterer Antrag auf Anschluss bei Erweiterung eines Gebäudenetzes ist nicht notwendig.

d) Antrag auf *Anschluss bei* Errichtung/Erweiterung/Umbau eines Gebäudenetzes, wenn:

Antrag für das zweite und weitere Bestandsgebäude beim BAFA oder der KfW (je Bestandsgebäude ist ein separater Antrag zu stellen). Ein solcher Antrag ermöglicht es, sofern die Antragstellung beim BAFA erfolgt, *förderfähige Ausgaben* auf den Antragsteller *zu übertragen*, der die Errichtung/ Erweiterung/Umbau eines Gebäudenetzes übernimmt. Es werden nur Komponenten (insb. Rohrleitungen und Übergabestation) **auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes** und die Umfeldmaßnahmen im Gebäude selbst gefördert.
Der Antrag auf Anschluss bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes ist beim BAFA zwingend erforderlich, wenn ein Übertrag förderfähiger Ausgaben (siehe Punkt 4) vorgenommen werden soll.

- Der Antrag (ohne Übertrag förderfähiger Ausgaben) beim BAFA ist nur dann förderfähig, wenn entsprechend Punkt 3.8.1 TMA der Richtlinie die Wärmeerzeugung zu mindestens 65 % aus Anlagen nach BEG EM TMA der Richtlinie Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbarer Abwärme erfolgt (KWK-Anlagen und Biogas zählen nicht dazu).

2. Antragstellung Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes nach Richtlinie ab 01.01.2024

- Mit der Antragstellung bestätigen Sie, dass Sie dieses Merkblatt gelesen haben und die darin enthaltenden Informationen beachten werden! Kommen Sie dem auch bitte nach.

- Bei Antragstellung zur Errichtung **oder** Umbau **oder** Erweiterung eines Gebäudenetzes **ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten zwingend erforderlich**. Beachten Sie bitte §2 des Gebäudeenergiegesetzes und nur Bestandsgebäude nach Punkt 3 a) der Richtlinie sind förderfähig.

- Für jedes Bestandsgebäude, welches mit Wärme versorgt wird oder werden soll, ist ein separater Antrag zu stellen, insofern Maßnahmen und Leistungen gefördert werden sollen.

- Bei einem Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes kann der Klimageschwindigkeits-Bonus wie auch der Einkommens-Bonus gewährt werden. Die Anforderungen nach Punkten 8.4.4 und 8.4.5 der Richtlinie müssen erfüllt sein. Alle dafür notwendigen Dokumente/Nachweise müssen mit der Antragstellung vollständig hochgeladen werden.

- Das Bestandsgebäude, für das ein Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes gestellt wird, **muss** selbst mit Wärme aus dem Gebäudenetz versorgt werden.
  Die Kosten für den Anschluss dieses Gebäudes an das Gebäudenetz sowie die Umfeldmaßnahmen in diesem Gebäude sind in der Antragstellung enthalten und werden gefördert. Es ist somit kein zusätzlicher Antrag auf Anschluss an ein Gebäudenetz für dieses Gebäude zu stellen.

- Mit der Antragstellung benötigen wir einen lesbaren und übersichtlichen Lageplan, aus dem der Standort des/der Wärmeerzeuger/s sowie der Verlauf der Nahwärmeleitung und die Anzahl der Anschlussnehmer hervorgehen.

- Gefördert wird die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung eines Gebäudenetzes, sofern die Wärmeerzeugung, mit der das Gebäudenetz gespeist wird, nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65% aus Anlagen nach BEG EM TMA Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbarer Abwärme erfolgt.

- Wird kein Wärmeerzeuger zur Förderung beantragt, sondern nur das Gebäudenetz = Rohrleitungen, dann teilen Sie uns bitte mit der Antragstellung mit, auf welcher Grundlage die Wärmeversorgung (Wärmepumpe, Biomasseanlage, unvermeidbare Abwärme, ...) des Gebäudenetzes erfolgt.

So wie bisher, sind zwei Kostenkomponenten bei einem Antrag auf Errichtung oder Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes vorhanden, auf welche die förderfähigen Ausgaben aufzuteilen sind, insofern beide Komponenten zur Förderung beantragt werden.

a.) Anlagentechnik zur Wärmeerzeugung = Wärmeerzeuger, Heizraum/Heizzentrale, Lager für feste Biomasse (auch neu errichtet), Umfeldmaßnahmen im Gebäude inkl. der Anschluss an die Wärmeversorgung des Gebäudenetzes bei Errichtung selbst

b.) Errichtung, Umbau oder Erweiterung Gebäudenetz = Nahwärmeleitung (Aushub, Verlegung, Zuschütten), Übergabestation und dazugehörige Umfeldmaßnahmen, auch außerhalb des Grundstücks

Kosten für den Wärmeerzeuger, für den Heizraum/Heizzentrale und für die Lagerung von fester Biomasse dürfen nicht auf andere Förderanträge aufgeteilt werden. Diese müssen immer dem Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes zugeordnet werden, welcher den Wärmeerzeuger zur Förderung beantragt hat. Heizraum/Heizzentrale und Raum für die Lagerung von fester Biomasse sind nur in Verbindung mit Antragstellung Förderung eines Wärmeerzeugers nach BEG EM TMA 3.2 – 3.7 und/oder unvermeidbarer Abwärme förderfähig.
Nur bei der Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes auf Basis **Kalte Nahwärme** gelten andere Festlegungen.

Der Standort des Wärmeerzeugers spielt bei der Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes keine Rolle (im Keller des Gebäudes, Neubau auf der grünen Wiese, Nutzung der vorhandenen Scheune, ... möglich).
Alle damit verbundenen Kosten müssen dem gebäudenahen Bestandsgebäude zugeordnet werden, für welches der Antrag auf Errichtung, Erweiterung oder Umbau eines Gebäudenetzes gestellt wird. Für den notwendigen Neubau einer Heizzentrale kann kein separater Förderantrag gestellt werden, da es sich nach Punkt 3 a) der Richtlinie um kein Bestandsgebäude handelt.

3. Antragstellung Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes nach Richtlinie ab 01.01.2024

Antrag auf Anschluss bei Errichtung/Erweiterung/Umbau eines Gebäudenetzes, wenn der Antrag für das zweite oder weitere Gebäude gestellt wird (je Bestandsgebäude ist ein separater Antrag zu stellen). Ein solcher Antrag ermöglicht es, ausschließlich beim BAFA, Kosten auf den verantwortlichen Antragsteller der Errichtung/ Erweiterung/Umbau eines Gebäudenetzes zu übertragen.
Es werden nur Komponenten (insb. Rohrleitungen und Übergabestation sowie die Umfeldmaßnahmen im Gebäude selbst) **auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes** gefördert.

- Mindestens zwei und maximal 16 Gebäude (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) bzw. bis zu 100 Wohneinheiten können sich an ein Gebäudenetz anschließen. Werden diese Vorgaben überschritten, dann ist ein Antrag auf Anschluss an ein Wärmenetz bei der KfW zu stellen. Da es sich dann um ein Wärmenetz handelt, sind die Anträge auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung des Wärmenetzes im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) zu stellen.

- Für jedes Bestandsgebäude, welches mit Wärme versorgt wird oder werden soll, ist ein separater Antrag zu stellen, insofern Maßnahmen und Leistungen gefördert werden sollen.

- Die Beantragung eines Wärmeerzeugers zur Förderung ist beim BAFA bei dieser Antragsart nicht möglich.

- Mit der Antragstellung benötigen wir einen lesbaren und übersichtlichen Lageplan, aus dem der Standort des/der Wärmeerzeuger/s sowie der Verlauf der Nahwärmeleitung und die Anzahl der Anschlussnehmer und Grundstücksgrenzen hervorgehen.

- Achten Sie bitte bei der Antragstellung auf den Inhalt des §2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG).

- Bei einem Antrag auf Anschluss bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes kann der Klimageschwindigkeits-Bonus wie auch der Einkommens-Bonus gewährt werden. Die Anforderungen nach Punkten 8.4.4 und 8.4.5 der Richtlinie müssen erfüllt sein. Alle dafür notwendigen Dokumente/Nachweise müssen mit der Antragstellung hochgeladen werden.

4. Übertrag förderfähiger Ausgaben

Der Übertrag von förderfähigen Ausgaben ist **nur** von einem beim BAFA gestellten Antrag Anschluss bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes an den Errichter bzw. Betreiber des Gebäudenetzes möglich.

Um eine zeitnahe Bearbeitung gewährleisten zu können, **sollte im Vorhinein feststehen**, ob ein Übertrag förderfähiger Ausgaben vorgenommen werden soll oder nicht. Nur wenn alle Anträge korrekt gestellt worden sind, kann eine Bearbeitung des Übertrages erfolgen.
Beispiel: Von 4 Anträgen sollen jeweils ein Übertrag förderfähiger Ausgaben erfolgen – wenn nur ein Antrag nicht korrekt gestellt wurde oder notwendige Unterlagen fehlen, dann kann der gesamte Vorgang nicht bearbeitet werden.

- Das Formular „Übertrag der förderfähigen Ausgaben“ (BAFA Homepage) ist mit der Antragstellung Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes bei **allen betroffenen Anträgen** mit hochzuladen. Senden Sie das Formular bitte zusätzlich an wnet@bafa.bund.de
  Alle Anträge sind gleichzeitig beim BAFA zu stellen.

➢ Der Übertrag förderfähigen Ausgaben von der KfW auf das BAFA ist **nicht** möglich. Beachten Sie bitte die Förderhöchstgrenzen nach Punkten 8.3.1 und 8.3.2 der Richtlinie.

- Beim Antrag „Anschluss bei Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes“ mit erfolgenden Übertrag muss nach gültiger Richtlinie die Mindestinvestitionssumme von 300 Euro (brutto) für die eigene zu fördernde Maßnahme und die Förderhöchstgrenzen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude beachtet werden. Für die in Höhe von mindestens 300 € brutto durchgeführte Maßnahme ist der Online-Verwendungsnachweis mit Rechnung einzureichen – z.B.: für die Kosten des hydraulischen Abgleiches. Ist das nicht der Fall, dann wird der übertragene Eurobetrag an den Errichter bzw. Betreiber des Gebäudenetzes nicht berücksichtigt bzw. dann ggf. eine Rückforderung durch das BAFA eingeleitet.

➢ Erst wenn alle betroffenen Anträge beim BAFA eingegangen sind, kann der Übertrag der förderfähigen Ausgaben vorgenommen werden. Alle Anträge sind gleichzeitig beim BAFA zu stellen.

✓ Nach Zugang des Zuwendungsbescheides, haben Sie **nur innerhalb** der Widerspruchsfrist von einem Monat die Möglichkeit, Anpassungen beim Übertrag der förderfähigen Kosten vorzunehmen.

✓ Übertragene Ausgaben von den Anschlussnehmern mit Antrag auf Anschluss an ein Gebäudenetz beim BAFA werden bei dem Errichter bzw. Betreiber des Gebäudenetzes mit dem Grundfördersatz von 30 %, ohne jegliche Boni, gefördert.

✓ Beispiel für die Antragstellung:
Max Mustermann ist Eigentümer eines EFH mit einer Wohneinheit. Die Förderhöchstgrenze beträgt somit 30.000,00 Euro. Für seine Maßnahme Anschluss bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes benötigt er 20.000,00 Euro. Somit kann er 10.000,00 Euro auf den Errichter/Betreiber des Gebäudenetzes übertragen. Für die 20.000,00 Euro erhält Max Mustermann die Grundförderung von 30% zuzüglich den Klimageschwindigkeits-Bonus und den Einkommens-Bonus, insofern die Anforderungen nach den Punkten 8.4.4 und 8.4.5 der Richtlinie erfüllt werden.

5. Errichtung eines Gebäudenetzes – Kalte Nahwärme oder Kältenetz

Die Antragstellung und Kostenaufteilung kann in diesem Fall von der eigentlichen Vorgehensweise abweichen. Wir bitten Sie daher, sich vor Antragstellung mit dem Team Gebäudenetz in Verbindung zu setzen = wnet@bafa.bund.de um die individuelle Vorgehensweise abzustimmen.

BAFA fördert bereits „Kältenetze“ (Kalte Nahwärme) im Rahmen des Gebäudenetzes mit nachfolgenden Energiequellen - immer in Verbindung mit zentraler und/oder dezentralen Wärmepumpen und/0der Übergabestationen

- Abwasser / Kanalnetz
- Kläranlagen
- Binnengewässer
- Tiefenbohrung und Brunnenbohrung
- Erdflächenkollektoren, Grabenkollektoren, Erdwärmekörbe, Energiepfähle
- Tiefenbrunnen
- unterirdische Eis-, Erd- und Wasserspeicher
- Eiszäune
- auch Quellnetze zu einer Wärmepumpe möglich (Wasseroberfläche und Tiefenbohrung)

Die Kostenaufteilung hinsichtlich Wärmeerzeuger/n und dafür dazugehörenden Umfeldmaßnahmen sowie für die Wärmeleitungen wird nach festgelegter Verwaltungspraxis **nur** bei Gebäudenetzen **auf der Basis „Kalte Nahwärme“** wie folgt gehandhabt:

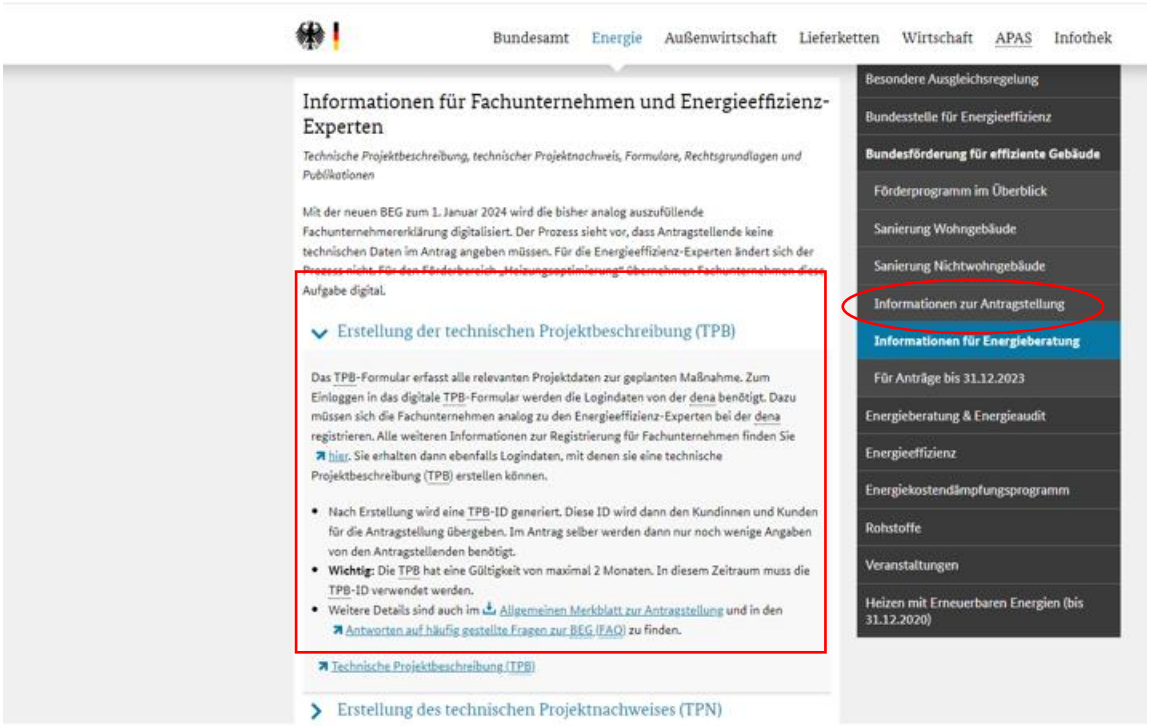
1. Die Kosten für die Tiefenbohrung mit eventuell eingesetzten Wärmetauscher, eventuell einzusetzenden Eisspeicher und für die Nahwärmeleitungen werden nach einem durch den EEE gewählten Schlüssel auf alle sich anschließenden Bestandsgebäude mit Antrag beim BAFA aufgeteilt.

2. Die Kosten für die jeweilig benötigten dezentralen Wärmepumpen werden den jeweiligen Bestandsgebäuden zugeordnet.

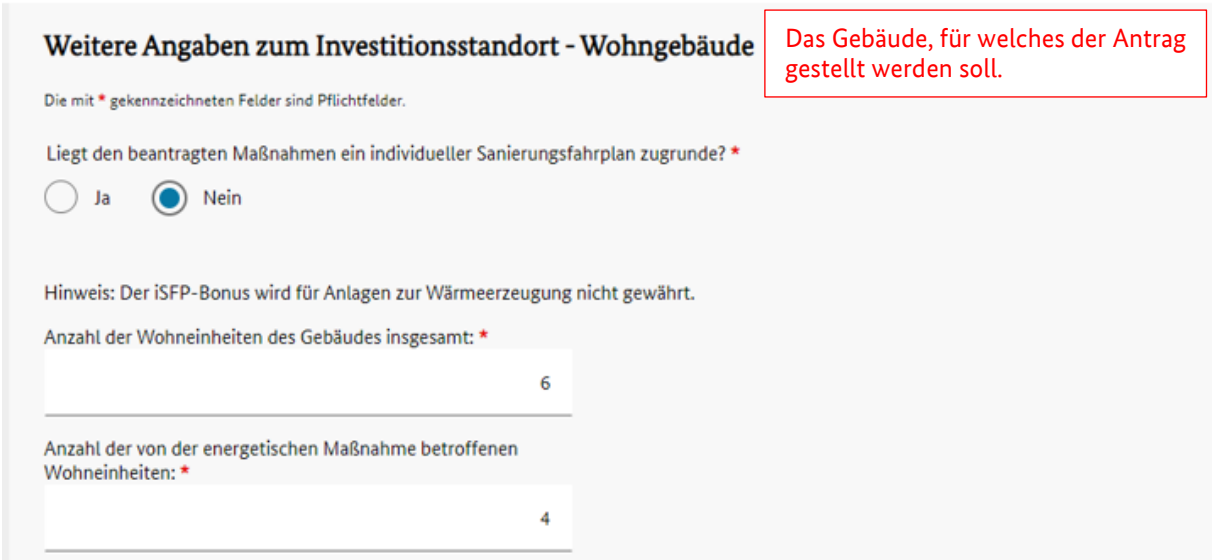
3. Bei mehreren NWG z.B.: in Gewerbeparks bzw. größeren Firmensitzen besteht die Möglichkeit (so wie bisher bei Förderung eines Wärmeerzeugers) die Kosten für die Tiefenbohrung mit eventuell eingesetzten Wärmetauscher, eventuell einzusetzenden Eisspeicher sowie für die dezentralen Wärmepumpen auf ein NWG zusammenzufassen und den Übertrag förderfähiger Ausgaben von den sich anzuschließenden NWG`s zu nutzen. Auch unter dem Hintergrund, dass zusätzlich unvermeidbare Abwärme eingesetzt wird. Das Gleiche gilt auch, wenn es sich nur um Wohngebäude oder um Wohngebäude und Nichtwohngebäude handelt.

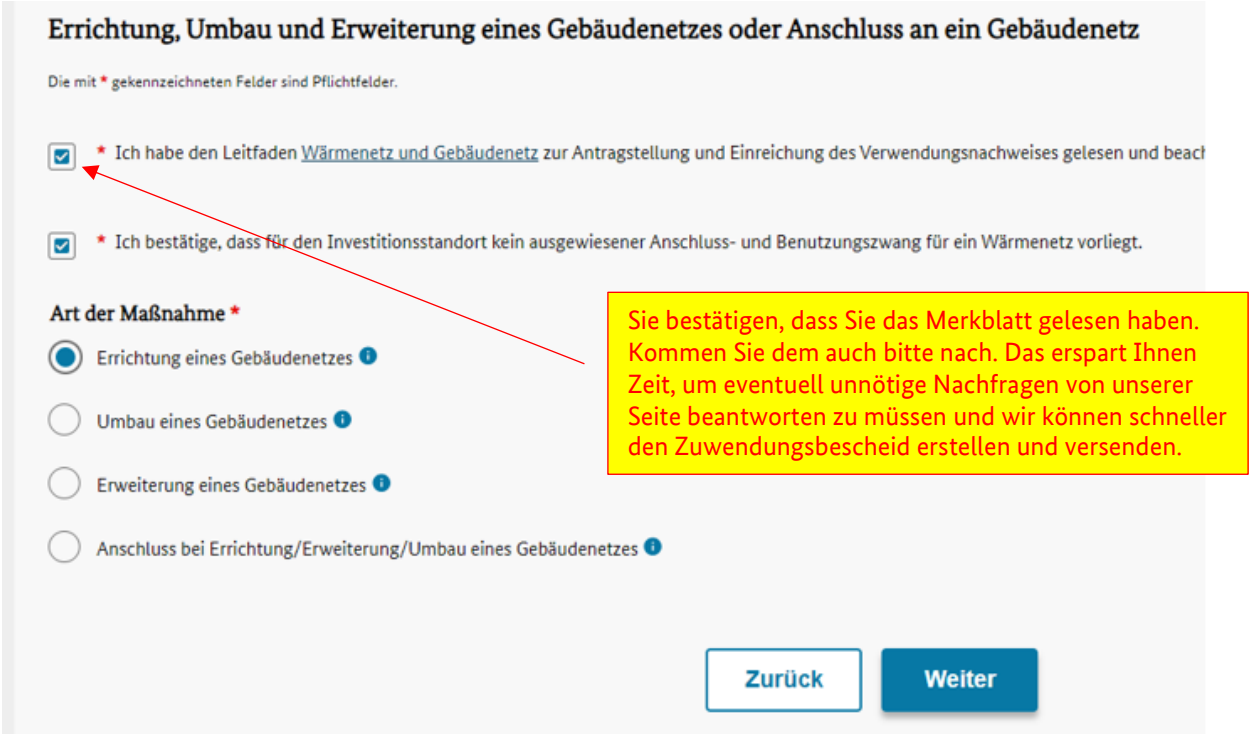
Aufgrund der hohen Komplexität wäre eine Kombination aus 1. bis 3. möglich.

6. Erstellen der Technische Projektbeschreibung (TPB)

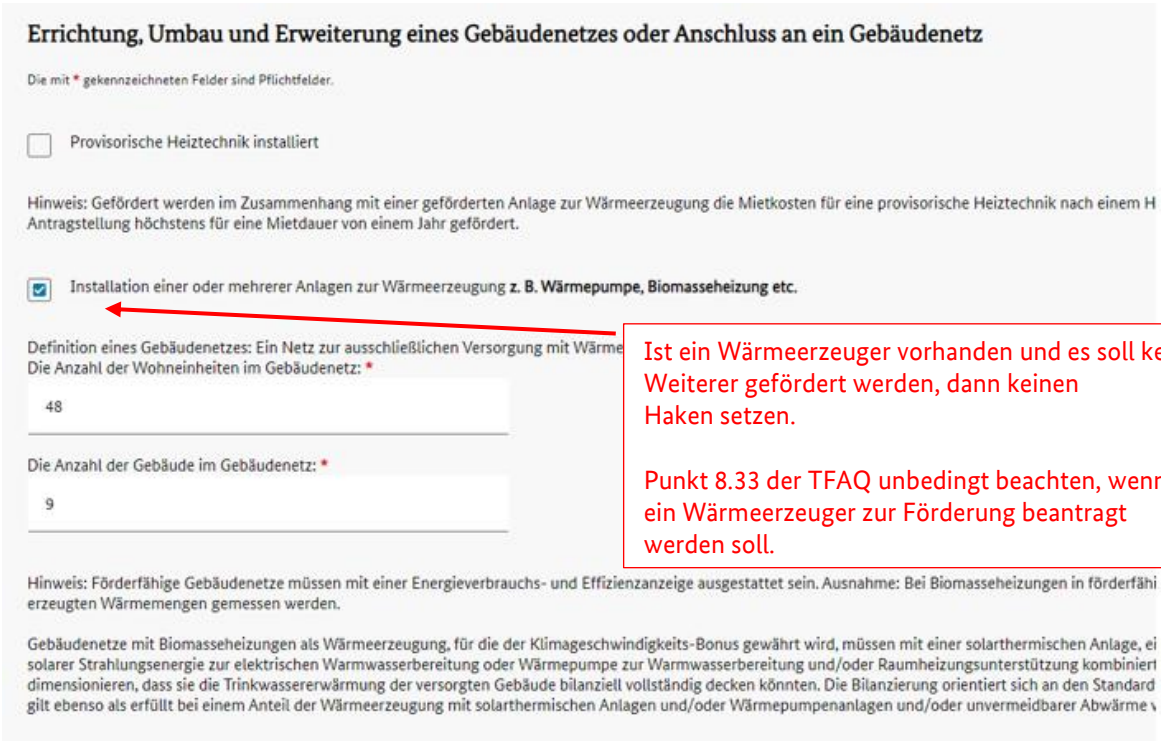


Selbsterklärende Seiten bei der Erstellung der TPB werden nicht aufgeführt.





Sie bestätigen, dass Sie das Merkblatt gelesen haben. Kommen Sie dem auch bitte nach. Das erspart Ihnen Zeit, um eventuell unnötige Nachfragen von unserer Seite beantworten zu müssen und wir können schneller den Zuwendungsbescheid erstellen und versenden.

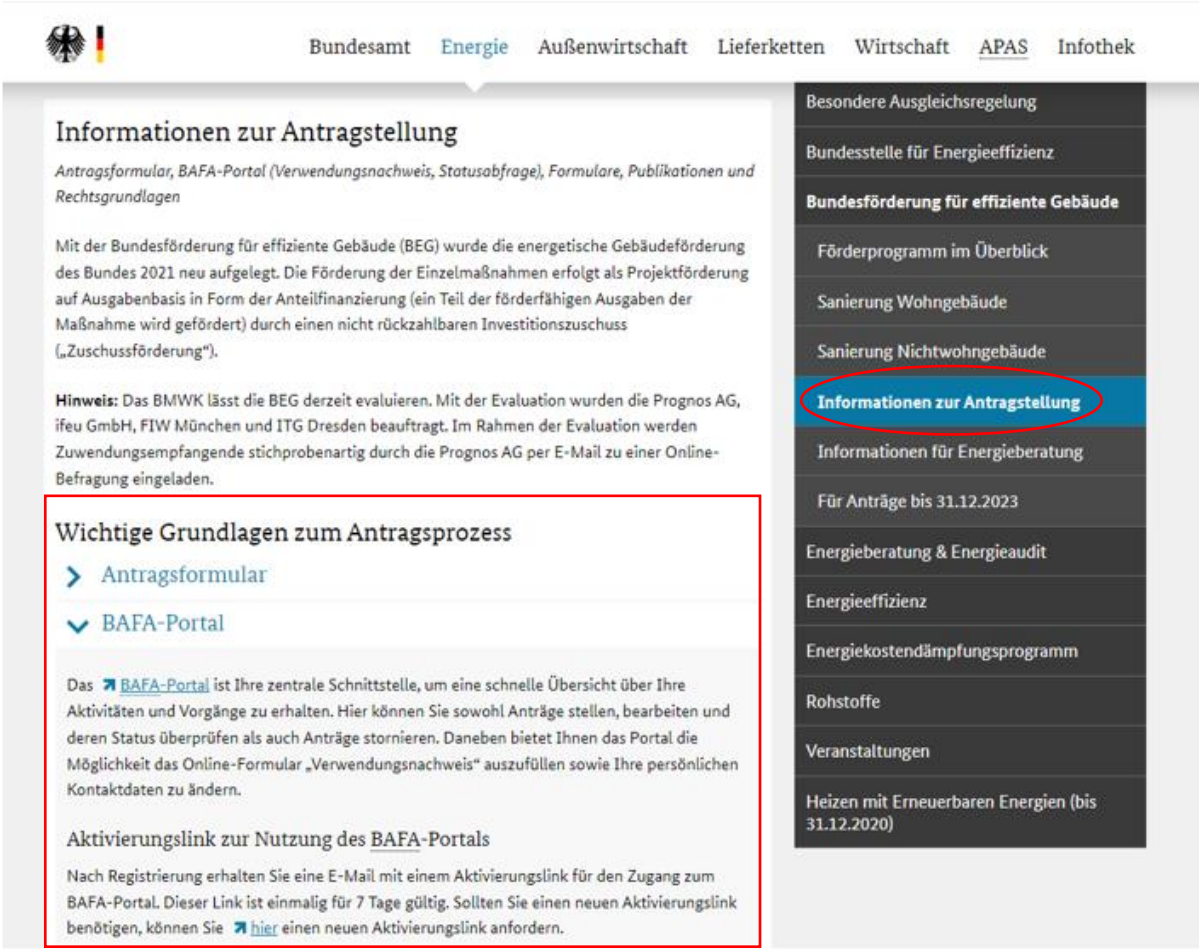


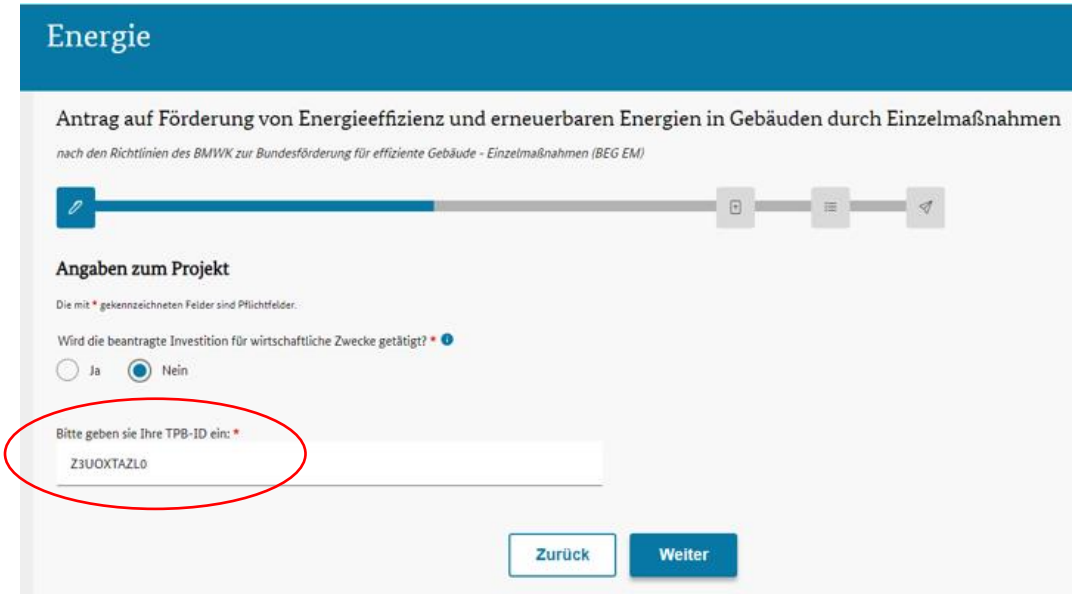
Ist ein Wärmeerzeuger vorhanden und es soll kein Weiterer gefördert werden, dann keinen Haken setzen.

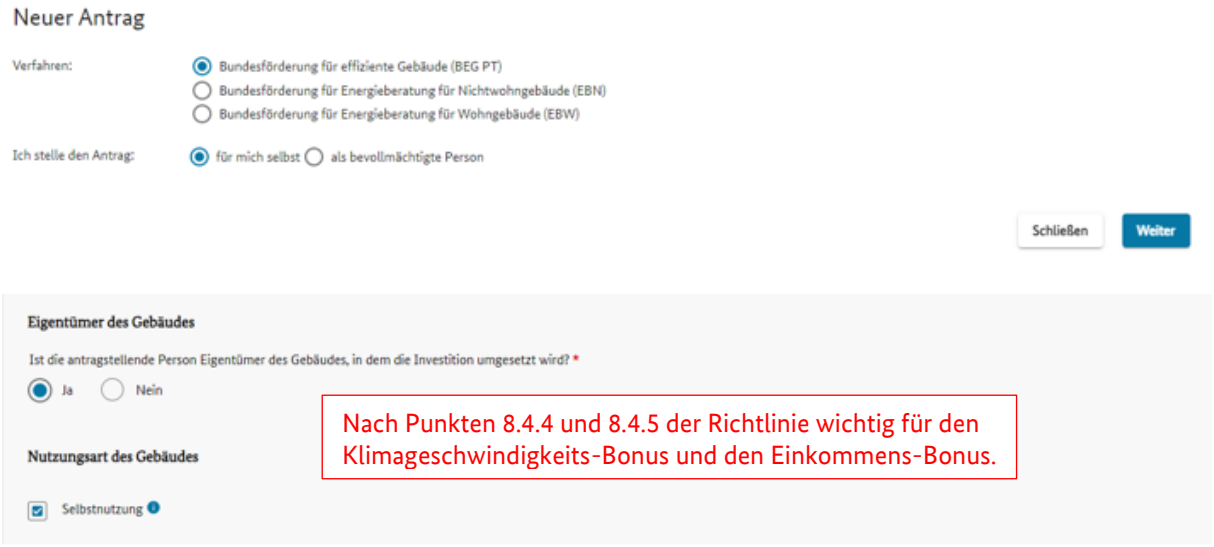
Punkt 8.33 der TFAQ unbedingt beachten, wenn ein Wärmeerzeuger zur Förderung beantragt werden soll.

Die TPB – ID wird Ihnen zur Verfügung gestellt. Mit dieser ist dann der Antrag beim BAFA zu stellen.

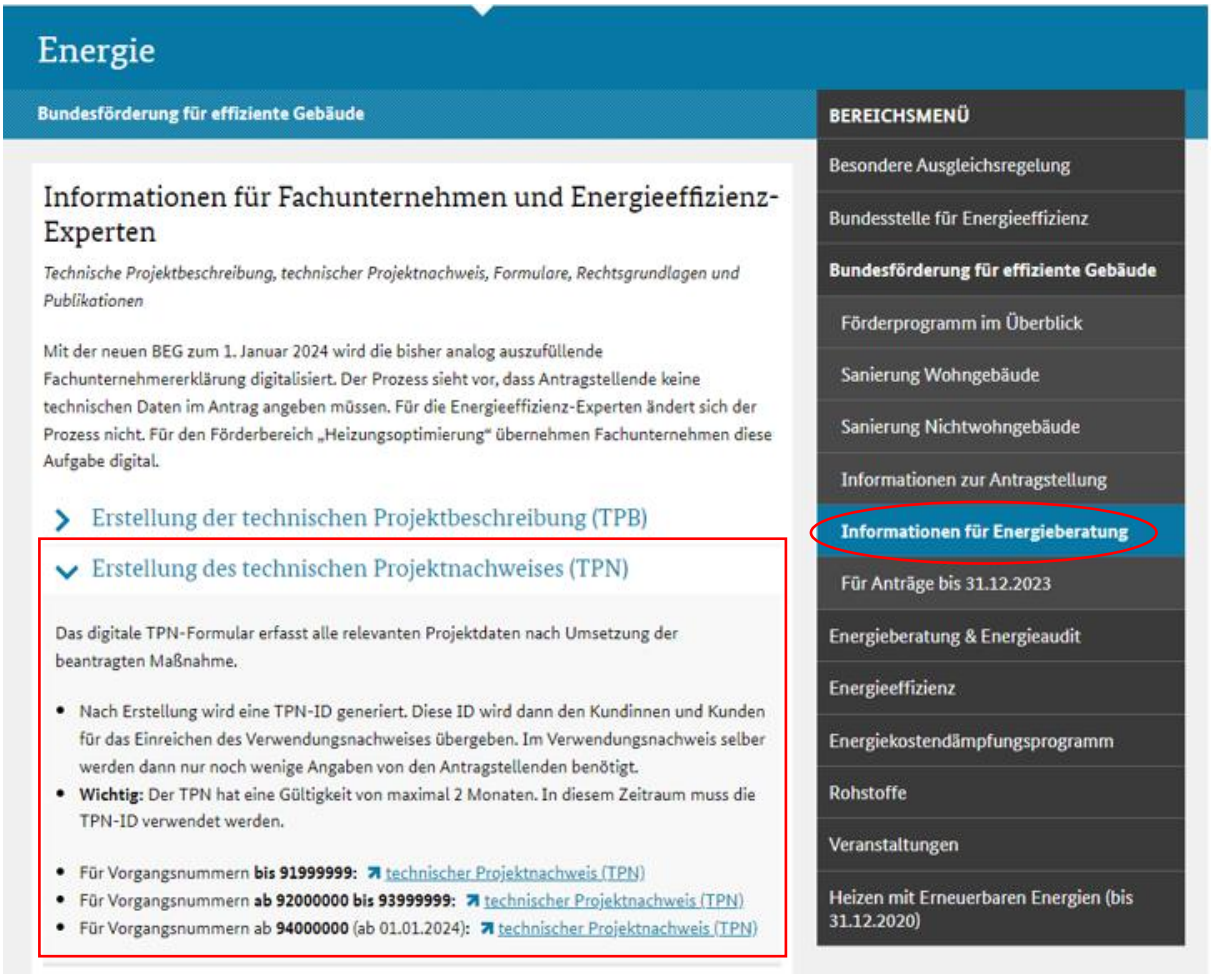
7. Antragstellung im BAFA – Portal

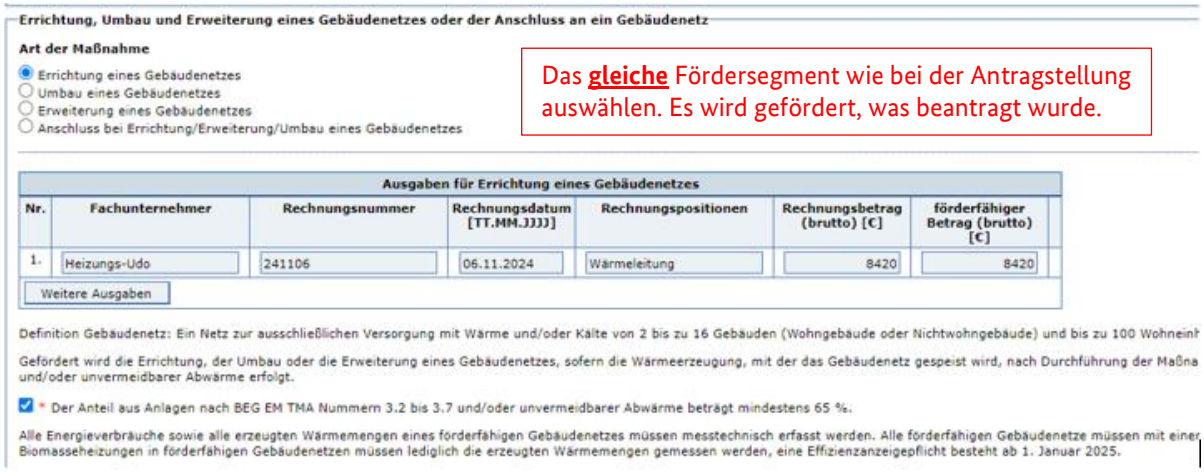




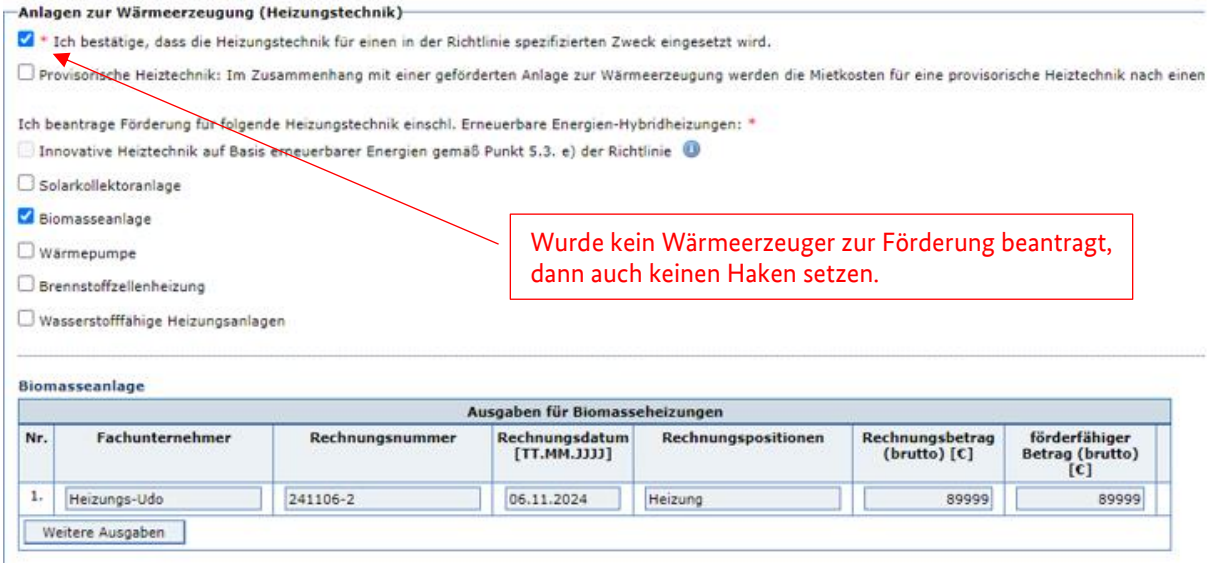


8. Erstellung des Technischen Projektnachweis (TPN)





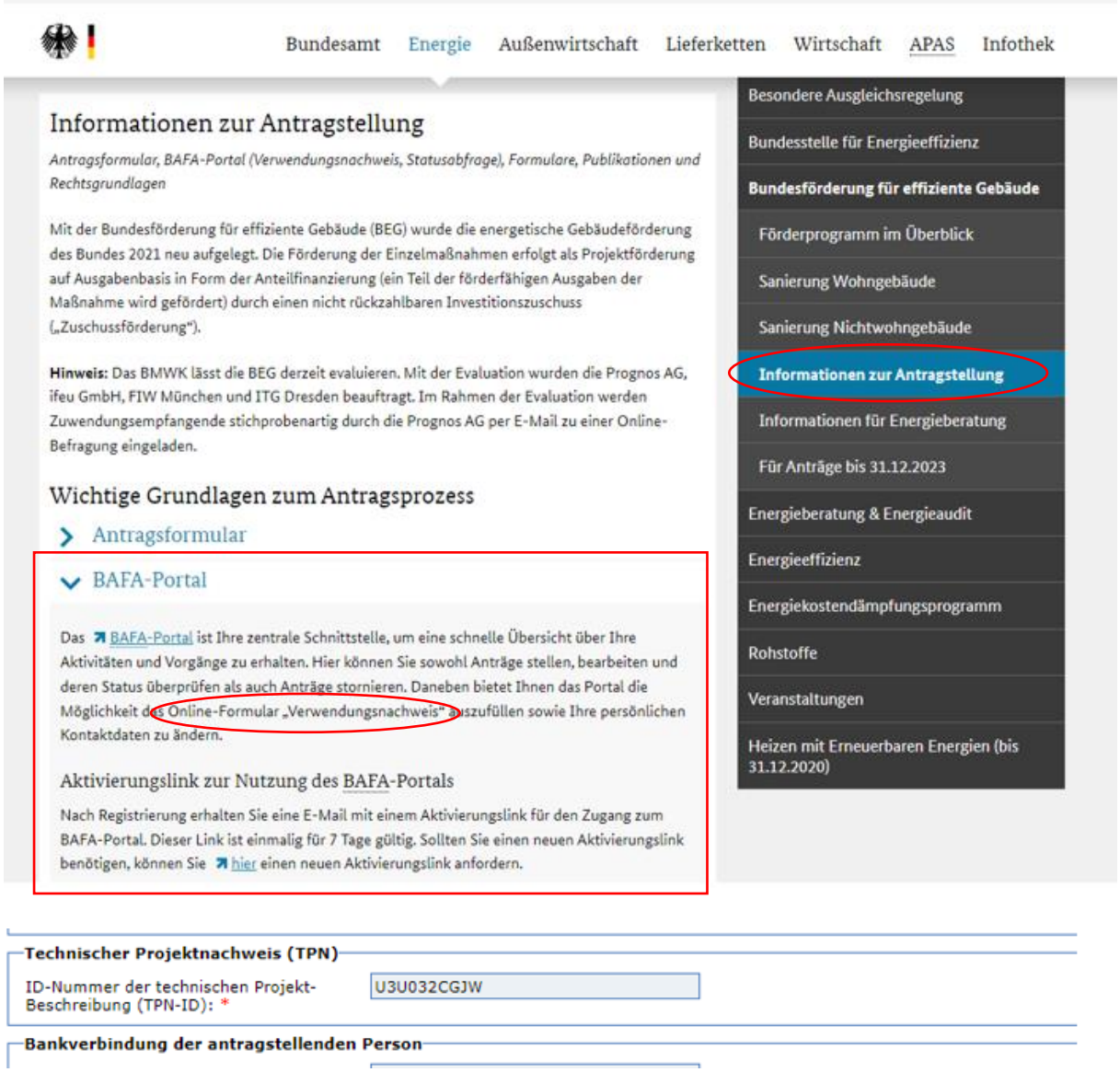
Kosten für die Wärmeleitung, Aushub, Verlegung und Zuschütten + Übergabestation insofern installiert



Kosten für den/die Wärmeerzeuger + Heizzentrale (auch deren Neubau) + Lager für feste Biomasse (dürfen nicht aufgeteilt werden – siehe 2.) sowie für die Umfeldmaßnahmen im Gebäude selbst z.B.: der Anschluss, Pufferspeicher, Rohrisolierungen, Warmwasser-Wärmepumpe, neue Heizkörper, … beim Wärmeerzeuger.

Beachten Sie bitte die gesonderte Verwaltungspraxis hinsichtlich der Kostenaufteilung bei Gebäudenetzen auf Basis „Kalte Nahwärme“!

9. Einreichung des Online – Verwendungsnachweises



Im Verwendungsnachweis sind nachfolgende Dokumente über das BAFA-Portal zum Antrag hochzuladen:

- Verwendungsnachweis über TPN
- Vorhabenbezogene **Rechnungen**, die **alle** in die Belegliste einzutragen sind
  (Grundlage ist das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen)
- Rechnungen und Eigenleistungen - siehe Punkt 9.5 der Richtlinie
- Da unterschiedliche Kostensegmente vorhanden sind, müssen die förderfähigen Ausgaben den jeweiligen Segmenten zugeordnet werden (Punkt 4 Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen). Zum Beispiel:
  - ✓ Biomasse – Rechnungen die zur Biomasse gehören und Umfeldmaßnahmen im Gebäude selbst, diesem Segment zuordnen und auch so in die Belegliste eintragen
  - ✓ Solarthermie – Rechnungen die zur Solarthermie gehören, auch diesem Segment zuordnen und auch so in die Belegliste eintragen
  - ✓ Errichtung oder Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes – Rechnungen die zur Errichtung oder Umbau oder Erweiterung gehören, diesem Segment zuordnen und auch so in die Belegliste eintragen

10. Verwendungsnachweis Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes ab 01.01.2024

- Verwendungsnachweis über TPN
- Vorhabenbezogene **Rechnungen**, die **alle** in die Belegliste einzutragen sind
  (Grundlage ist das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen)
- Rechnungen und Eigenleistungen - siehe Punkt 9.5 der Richtlinie

11. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

12. Vor-Ort-Kontrollen

Das BAFA behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

13. Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

14. Hinweis zur Subventionserheblichkeit (nur bei Unternehmen)

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Impressum

Herausgeber
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-0
E-Mail: wnet@bafa.bund.de
www.bafa.de

Stand
Februar 2025

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von